

Allgemeines Journal der Uhrmacherkunst.

Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Nr. 12.

Halle, den 15. Juni 1899.

24. Jahrgang.

Mit nächster Nummer beginnt das III. Quartal des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“. **Es wird daher um schleunige Erneuerung des Abonnements** gebeten, damit die Weiterlieferung ohne Verzögerung geschehen kann.

Bestellungen nehmen entgegen: alle Buchhandlungen und Postämter des In- und Auslandes, sowie die Expedition des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“ in **Halle a. S.**, Mühlweg 19.

Diejenigen unserer Herren Abonnenten, welche die Zeitung unter Kreuzband von unserer Expedition beziehen, erhalten dieselbe weiter geliefert, sofern sie nicht abbestellen.

Inhalt: Central-Verband. — Tagesfragen. — Hermann von Helmholtz. — Pendeluhr mit leicht herausnehmbarer Ankerwelle. — Umschau auf dem Gebiete der ausländischen Fachliteratur. — Aus Laden und Werkstatt. — Vereinsnachrichten. — Verschiedenes. — Gebrauchsmuster-Register. — Frage- und Antwortkasten. — Anzeigen.

Einzelne Kollegen, die den Wunsch haben, dem Central-Verbande zuzugehören und an deren Wohnort ein Verein nicht besteht, wollen sich an den Vorsitzenden Kollegen Chr. Lauxmann-Stuttgart wenden, welcher gern bereit ist, den Anschluss zu vermitteln.

Central-Verband.

Eingegangen sind die Beiträge der Vereine Breslau mit Mk. 23, Gmünd und Umgebung Mk. 10, Elbe-Mulde-Unterverband Mk. 14.

Zu dem vom 15. bis 18. Juni in München stattfindenden Kongress des Verbandes Deutscher Uhrengrossisten haben wir Einladung erhalten, und gedenkt der unterzeichnete Vorsitzende demselben, wenn auch nur für kurze, ihm mögliche Zeit, anzuwohnen, um in mündlicher Aussprache das gute Einvernehmen, das seit dem Hamburger Verbandstag thatsächlich besteht, weiter zu pflegen, bezw. einzelne Punkte, die der Erörterung bedürfen, zu erledigen. Die uns übersandte Tagesordnung ist eine inhaltvolle und für unsern Verband ebenfalls wichtige. Wir werden in nächster Nummer darüber berichten.

Wir verbinden damit zugleich den Zweck, dem Verein München einen Besuch abzustatten, und uns über den Prozess contra „Erste Schweizerische Uhrmacherei“ zu unterrichten.

Von Herrn Professor Dr. Wilhelm Förster, Berlin, erhielten wir eine Einladung zur Entsendung eines Delegierten in den Ausschuss der Vereinigung für Chronometrie. Wir haben hierfür unsern hochgeschätzten früheren Verbandsvorsitzenden, Koll. Engelbrecht, in Aussicht genommen und erwarten dessen zusagende Antwort in den nächsten Tagen.

Der Vorstand des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Vorsitzender: Chr. Lauxmann.

Tagesfragen.

Zur Bekämpfung des Hausierhandels mit Taschenuhren.

Der Vorsitzende des Vereins Chemnitz, Koll. Oscar Scheufler, sendet uns einen Auszug aus der Gewerbeordnung mit Erläuterung zu, der für unsere Vereine von grossem Interesse ist.

Der Chemnitzer Verein hat die kleine Druckschrift zur Belchrung für die eigenen Mitglieder und zur Verteilung an die Polizeibeamten, für letztere mit einem gedruckten Begleitschreiben, zusammengestellt.

Wir verweisen nachfolgend auf beides und empfehlen dieses Vorgehen. Bei genügendem Bedarf würde der Verbandsvorstand bereit sein, die beiden Drucksachen in grösserer Anzahl unsern Vereinen zur Verfügung zu stellen.

C. L.

* * *

Der „Uhrmacherverein für Chemnitz und Umgegend“ gewährt, soweit sich sein Mitgliederkreis erstreckt, für jede erfolgreiche Anzeige eines Hausierers mit den in § 56, 3 genannten Gegenständen eine Gratifikation von 5 Mark und, sofern die Anzeige durch Vermittelung eines Mitgliedes erfolgt, eine solche von 3 Mark.

Diesbezügliche Mitteilungen sind an den derzeitigen Vorsitzenden Oscar Scheufler, Chemnitz, zu richten.

* * *

Auszug aus der Gewerbe-Ordnung

betreffend den Hausierhandel mit Uhren, Gold- und Silberwaren, Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optischen Instrumenten.

Laut § 56, 3 und 11* sind vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen: Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren, *Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente.

§ 66 a, 4.* Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ist ferner: Das Feilbieten von Waren, sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, wenn solche gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalt veräussert werden, dass der Veräusserer (Verkäufer) wegen Nichterfüllung der dem Erwerber (Käufer) obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann.

§ 56 c. Das Feilbieten von Waren im Umherziehen in der Art, dass dieselben versteigert oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden, ist nicht gestattet. Ausnahmen dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden, hinsichtlich der Warenversteigerungen jedoch nur bei Waren, welche dem raschen Verderb ausgesetzt sind.

§ 42 a. Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind (siehe § 56), dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks, des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden.

§ 44. Von den Waren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden, so weit nicht der Bundesrat für bestimmte Waren, welche im Verhältnis zu ihrem Umfang einen hohen Wert haben und übungsgemäss an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, Ausnahmen zulässt zum Zweck des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben (z. B. Uhrenreisende an Uhrmacher).